


Gericht: KG Berlin 1. Zivilsenat
Entscheidungsdatum: 22.05.2001
Aktenzeichen: 1 W 8744/00
Dokumenttyp: Beschluss

Quelle: 
Normen: § 1617c Abs 2 Nr 1 BGB, § 4 NamÄndG

Namensänderung: Folgen einer behördlichen Namensänderung der Eltern für volljährige Kinder

Leitsatz

Die Vorschrift des BGB § 1617c Abs 2 Nr 1 gilt auch für volljährige Kinder und betrifft, da die Spezialvorschrift des NamÄndG § 4 insoweit keine Regelung trifft, grundsätzlich auch den Fall, dass sich der Geburtsname des Kindes gewordene Ehefrau seiner Eltern durch Verwaltungsakt nach dem Namensänderungsgesetz ändert.

Fundstellen

KGR Berlin 2001, 296-297 (Leitsatz und Gründe)
FGPrax 2001, 193-194 (Leitsatz und Gründe)
NJWE-FER 2001, 311-312 (Leitsatz und Gründe)
FPR 2001, 397-398 (Leitsatz und Gründe)
StAZ 2002, 79-80 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend LG Berlin, 13. Oktober 2000, Az: 84 T 247/00, Beschluss
vorgehend AG Berlin-Schöneberg, 21. Juni 2000, Az: 70 III 213/00, Beschluss

Diese Entscheidung wird zitiert

Kommentare

Janal in: jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2009, Art. 10 EGBGB
Janal in: jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2009, Art. 47 EGBGB
Schwer in: jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 1617c BGB

Tenor

Die sofortige weitere Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Eltern des im Jahre 1968 geborenen Beteiligten zu 1. ließen ihren Ehenamen, der Geburtsname des Beteiligten zu 1. geworden war, im Verfahren nach dem Namensänderungsgesetz mit Wirkung ab 29. Juni 1993 ändern. Der Beteiligte zu 1. ist seit 1991 mit der Beteiligten zu 2. verheiratet. Die Ehegatten führten den Geburtsnamen des Beteiligten zu 1. als Ehenamen. Der Beteiligte zu 1. schloss sich mit formgerechter Erklärung vom 22. April 1999 der Namensänderung seiner Eltern an. Die Beteiligten zu 1. und 2. erklärten am selben Tag formgerecht, dass sich die Namensänderung auch auf ihren Ehenamen und auf ihre Kinder erstrecken solle, nämlich die am 12. August 1998 geborene Tochter A. und den am 4. August 1992 geborenen Sohn A. der sich der Namensänderung anschliesse.
- 2 Die zuständige Standesbeamtin lehnte den Antrag der Beteiligten zu 1. und 2. auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 71 a PStV über die geänderte Namensführung ausdrücklich ab, soweit es um den Sohn A. geht, und ging dabei davon aus, auch Anschließungserklärungen der Beteiligten zu 1. und 2. seien nicht möglich. Dagegen haben die Beteiligten zu 1. und 2.

nach § 45 PStG gerichtliche Entscheidung beantragt. Das Amtsgericht Schöneberg hat den Standesbeamten angewiesen, den Beteiligten zu 1. und 2. eine Bescheinigung gemäß § 71 a PStV auszustellen, wonach sie und ihr Sohn A mit Wirkung ab 23. April 1999 Namen führen, die dem geänderten Ehenamen der Eltern des Beteiligten zu 1. entsprechen. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde der Standesamtsaufsichtsbehörde hat das Landgericht Berlin zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die weitere Beschwerde der Aufsichtsbehörde.

- 3 Die nach §§ 45, 48 Abs. 1, 49 Abs. 1 Satz 1 PStG, 22, 27, 29 FGG zulässige sofortige weitere Beschwerde ist unbegründet.
- 4 Das Landgericht hat sich rechtsfehlerfrei der im Beschluss vom 21. Juni 2000 vertretenen Auffassung des Amtsgerichts Schöneberg angeschlossen, wonach die auch für volljährige Kinder geltende Vorschrift des § 1617 c Abs. 2 Nr. 1 BGB grundsätzlich auch den Fall betrifft, dass sich der Geburtsname des Kindes (hier des Beteiligten zu 1.) gewordene Ehefrau seiner Eltern durch Verwaltungsakt nach dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG) geändert hat. Die Anschließungserklärungen der Beteiligten zu 1. und 2. (§ 1617 c Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BGB) betreffend die Änderung des Geburtsname des Beteiligten zu 1. und Ehefrau der Beteiligten zu 1. und 2. gewordenen Ehenamens der Eltern des Beteiligten zu 1. ist damit wirksam. Es spricht auch nichts gegen die Zulässigkeit und Wirksamkeit der auf die Änderung des Ehenamens seiner Eltern bezogenen Anschließungserklärung des Sohnes A. der Beteiligten zu 1. und 2. betreffend seinen eigenen Geburtsnamen (§ 1617 c Abs. 1 Satz 1 BGB). Die vom Amtsgericht Schöneberg beschlossene Anweisung zur Erteilung der beantragten Bescheinigungen nach § 71 a PStV ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.
- 5 Auch der Senat tritt der Auffassung des Amtsgerichts bei, die mit der im Schrifttum deutlich herrschenden Meinung übereinstimmt (Palandt/Diederichsen, BGB, 60. Aufl., § 1617 c Rdn. 14; Wagenitz/Bornhofen, Deutsches Namensrecht, Kommentar Familienname des Kindes, § 1617 c BGB Rdn. 41 mit Fußnote 8 und 9; Wax in: FamRefK, 1998, § 1617 c BGB Rdn. 4; ähnlich zur vergleichbaren Vorschrift des § 1617 BGB a. F.: AK-BGB-Münder, 1981, § 1617 a. F. Rdn. 2; MünchKommBGB-Hinz, 3. Aufl., § 1617 a. F. Rdn. 8). Die Vorschrift des § 1617 c Abs. 2 Nr. 1 BGB bezieht sich nach ihrem uneingeschränkten Wortlaut auf alle Fälle einer Änderung des Geburtsname des Kindes gewordenen Ehenamens. Auch nach ihrem Sinn und Zweck, die Namensgleichheit zwischen Eltern und Kind herzustellen und dabei lediglich die mit dem Alter wachsende Eigenverantwortlichkeit des Kindes zu berücksichtigen (vgl. Palandt/Diederichsen, a. a. O. Rdn. 3; Erman/Michalski, BGB, 10. Aufl., § 1617 c Rdn. 1; Wax, a. a. O. Rdn. 7), besteht grundsätzlich kein Anlass, bestimmte Fälle der Namensänderung vom Regelungsbereich der Vorschrift auszunehmen.
- 6 Entgegen der Annahme der Standesamtsaufsichtsbehörde steht die Erstreckungsvorschrift des § 4 NamÄndG der Anwendung des § 1617 c Abs. 2 Nr. 1 BGB jedenfalls nicht entgegen, soweit es um volljährige Kinder (hier: den Beteiligten zu 1.) des Antragstellers des behördlichen Namensänderungsverfahrens geht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verwaltungsbehörde Anschließungen der vorliegenden Art ausschließen wollte. Nach § 4 NamÄndG erstreckt sich die Änderung des Familiennamens, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf Kinder der Person, deren Name geändert wird, sofern die Kinder bislang die Namen dieser Person getragen haben und für die Kinder die elterliche Sorge dieser Person besteht. Die Vorschrift betrifft daher nur minderjährige Kinder des Antragstellers und schafft die Möglichkeit zu bestimmen, dass die nach dem Gesetz grundsätzlich vorgesehene Erstreckung im Einzelfall nicht stattfindet. Nur insoweit handelt es sich nach wie vor um eine Sonderregelung, welche innerhalb dieses Regelungsbereichs die später in Kraft getretene Vorschrift des § 1617 c Abs. 2 Nr. 1 BGB verdrängt. Insoweit ist zwar § 4 NamÄndG als spezialgesetzliche Ausnahme zu § 1617 c Abs. 2 Nr. 1 BGB anzusehen, es sprechen jedoch keine durchgreifenden Gründe dagegen, bei volljährigen Kindern wiederum die allgemeine Vorschrift des § 1617 c Abs. 2 Nr. 1 BGB anzuwenden (vgl. Wagenitz/Bornhofen, a. a. O. mit Fußnote 8), die nach Wortlaut und ihrem Zweck, die Herstellung der Namensgleichheit zwischen Eltern und Kind zu ermöglichen, Fälle der Namensänderung durch Verwaltungsakt nicht ausnimmt.
- 7 Soweit die Aufsichtsbehörde meint, § 4 NamÄndG enthalte eine abschließende Regelung der Erstreckung der Namensänderung auch für von ihrem Wortlaut nicht erfasste Fälle, schließe also etwa auch eine Erstreckung auf volljährige Kinder aufgrund bürgerlich-rechtlicher Anschließungserklärung aus, ist dem nicht zu folgen. Denn die Vorschrift bezieht sich nur

auf minderjährige Kinder. Soweit die Erstreckung nur für den Fall gelten soll, dass bei der Entscheidung über die Namensänderung nichts anderes bestimmt wird, ist zwar denkbar, daraus allgemein die Möglichkeit der Verwaltungsbehörde abzuleiten, über die Nichterstreckung verbindlich zu entscheiden, insbesondere Anschließungen volljähriger Personen ausdrücklich oder nach den Umständen auszuschließen (vgl. im Einzelnen BayObLG StAZ 1984, 339 zu §§ 1757, 1617 BGB a. F.). Auf Einzelheiten dazu ist hier nicht einzugehen. Jedenfalls müssten im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die durch Verwaltungsakt ausgesprochene Namensänderung allein für eine bestimmte Person ausgesprochen wurde, insbesondere die Möglichkeit des späteren Erwerbs dieses Namens durch Dritte aufgrund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften ausgeschlossen werden sollte (vgl. BayObLG, a. a. O.). Solche Anhaltspunkte, die sich etwa daraus ergeben könnten, dass der Name in der geänderten Fassung eine Namensbestandteil gewordene frühere Adelsbezeichnung enthält (vgl. BayObLG, a. a. O.), sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere reicht dazu der formularmäßige Zusatz in der Urkunde der Stadt Ulm vom 29. Juni 1993 betreffend die Änderung des Familiennamens der Eltern des Beteiligten zu 1. ("Die Namensänderung erstreckt sich nur auf die hier aufgeführten Personen") nicht aus. Denn diesem formularmäßigen Zusatz ist nicht zu entnehmen, dass über eine bloße Klarstellung der gesetzlichen Wirkungen des Verwaltungsakts auf den Antragsteller und etwaige in das Formular einzusetzende minderjährige Kinder (§§ 1 und 4 NamÄndG) hinaus etwaige Anschließungserklärungen anderer Personen ausgeschlossen werden sollten, soweit die Anschlussmöglichkeit besteht oder - wie hier - durch Rechtsänderung geschaffen wird.

- 8 Nach alledem ist der im Schrifttum vertretenen Mindermeinung nicht zu folgen, § 1617 c Abs. 2 BGB sei im Falle einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung nicht anwendbar, da das Namensänderungsgesetz als abschließende Sonderregelung anzusehen sei (Erman/Michalski, BGB, 10. Aufl., § 1617 c Rdn. 19; ähnlich zur vergleichbaren Vorschrift des § 1617 BGB a. F.: BGB-RGRK-Wenz, 12. Aufl., § 1617 a. F. Rdn. 13 und § 1616 a. F. Rdn. 24; wohl auch Staudinger/Coester, BGB, 12. Aufl., § 1617 a. F. Rdn. 32 und § 1616 a. F. Rdn. 46 ff.). Soweit dazu bei Erman/Michalski (a. a. O.) auf Wagenitz/Bornhofen, FamNamRG, 1994, § 1616 a a. F. Rdn. 24 hingewiesen wird, haben die in Bezug genommenen Verfasser ihre Auffassung in ihrer Kommentierung zur geltenden Regelung des § 1617 c BGB im Übrigen aufgegeben (vgl. Wagenitz/Bornhofen, Deutsches Namensrechts, Kommentar Familienname des Kindes, § 1617 c BGB Rdn. 41 mit Fußnote 8 und 9).
- 9 Für Nebenentscheidungen besteht kein Anlass.